Fo. 55. 796. Fasc. 4.

11651/D

CIRCULARE.

Von der kais. kön. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da es sich bey mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft ist, sondern auch an manchen gänzlich fehle; daß der Endzweck derselben mißkannt und verfehlt, die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt, und vernachlässigt werden; so ist es nöthig, sämmtlichen Gemeinden eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks überall eingerichtet und fortgeführt werden soll.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreyfach:

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob nicht an einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerley Krankheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizeyanstalten verhindert werden kann.

64517

II. Die äussere Beschau des Todtenkörpers.

Der Endzweck derselben ist dreyfach:

a. Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey, damit nicht etwann ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b. Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß es in Rücksicht auf dessen Betten und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedarf.

c. Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift, oder angebrachte Gewalt getödtet ward, und Maaßregeln zu Erhaltung der Privat-Sicherheit zu ergreifen sind?

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bey todt Gefundenen, oder nach entdeckten äusserlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnams, und seiner innern Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise getödtet worden sey.

Nach diesen abgesönderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äussersten Wichtigkeit sind.

Damit nun in Zukunft weder Verwicklungen, noch Mißverständnisse, noch andere Ausflüchte den Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäfts hindern; so ist durch Hofverordnung vom 17ten November des laufenden Jahrs, in Bezug auf die Todtenbeschau auf dem Lande, folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet worden.

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, sich denselben selbst zu wählen, doch müssen unterthänige Gemeinden ihre Wahl der Herr-

schaft

schaft zur Bestättigung anzeigen, und diese so wie die Magistrate der l. f. Städte und Märkte dem Kreisamt davon Kenntniß geben.

Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind; so sind dazu Wundärzte zu wählen.

Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeltlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben denselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen hat.

Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschaukosten zu vergüten; Nur bey ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskosten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen.

In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen.

Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreyfachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen.

1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist; so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte, oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte, oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Namen, das Alter, der Sterbtag, und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet seyn.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat.

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte, oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einholen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen, und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

2. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbey holen zu lassen.

Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bey ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen, oder todt Gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Bey dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreyfachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben.

a. Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey. Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorher gegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß

der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reitzungen des ganzen Körpers, durch reitzende Clystiere, durch Einblasen der Luft mittels eines Blasebalgs, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte, so ist doch das Begräbniß so lang zu verschieben, bis unzweydeutige Anzeigen der vor sich gehenden Faulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zu Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke, oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweyte Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist

b. Die Vermeidung der Ansteckung.

Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte, oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bey deren Ermanglung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnams sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen, oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichnam Petetschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmahls wiederholtem Waschen, Reinigen, und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen.

Bey den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen nach einigmahliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Faulung geht, und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist

c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue, oder mißfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände, oder andere Kennzeichen an dem Leichnam, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals, oder Gesicht, u. s. w.; so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen.

In diesem sind anzumerken:

1. Der Namen, das Alter, und der Todestag des Verstorbenen.
2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.
3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist.
4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe. **Z. B.**

Eva Mayrinn, 1. Jahr alt, ist am 12ten Februar 1794 an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48. Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett- und Leinenzeug ist durch 4. Wochen auszulüften, und wöchentlich einmal zu waschen. N. N. (Namen des Orts der Verstorbenen) am 12ten Februar 1794.

N. N. Todtenbeschauer.

Paul

Paul Wieser, 50. Jahr alt, ist am 1ten März 1794. am epidemischen Faulfieber verstorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben; Bett- und Leinenzeug aber zu verbrennen.

Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36. Jahr alt, ist am 5ten Juny 1794. ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschaut werden.

Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterberegister zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerley Krankheit sterben; so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt.

Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bey den bisher vorgeschriebenen und beobachteten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Ver-

gistung, der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher besser, als die Wundärzte, das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

Diese höchste Entschließung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft, und genauen Darnachhaltung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wien den 10ten Dezember 1796.

Franz Graf von Saurau

Jakob Freyherr von Wöber.

Paschkal Joseph Ferro.